

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeinschaftshäuser der Stadt Frankenberg (Eder)

Aufgrund der §§ 5, 19 und 20 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I 2005, 142, 331-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. I S. 218), des § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, 134 334-7), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankenberg am 19.12.2013 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeinschaftshäuser der Stadt Frankenberg (Eder) erlassen:

§ 1 Zweckbestimmung

- 1) Die Gemeinschaftshäuser der Stadt Frankenberg dienen der Pflege des öffentlichen Gemeinschaftslebens, der Veranstaltung von Familienfesten und öffentlichen Zwecken. Die Einrichtungen stehen den Einwohnern der Stadt Frankenberg sowie allen im Stadtgebiet bestehenden Vereinen, Verbänden, Organisationen und Institutionen, die im öffentlichen, religiösen, kulturellen, künstlerischen, sportlichen, sozialen, gemeinnützigen, jugendpflegerischen und heimatkundlichen Bereich tätig sind, nach Maßgabe der räumlichen Eignung und dieser Satzung zur Verfügung.
- 2) Die Gästehäuser Rengershausen und Schreufa können als Gemeinschaftshäuser nur dann benutzt werden, wenn sie für Fremdenverkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden
- 3) Die Überlassung zur gewerblichen Nutzung liegt im Ermessen des Magistrats.
- 4) Die Überlassung an andere als die in Abs. 1 genannten Personen oder Personenvereinigungen (Ortsfremde, Auswärtige) liegt im Ermessen des Magistrats.

§ 2 Rechtsanspruch

- 1) Ein Rechtsanspruch auf Benutzung kann aus dieser Satzung nicht abgeleitet werden.
- 2) Der Benutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassungsvereinbarung auf andere Personen zu übertragen.

§ 3 Vergabegrundsätze, Anmeldung und Zulassung

- 1) Zuständig für die Überlassung und Rücknahme der Gemeinschaftseinrichtung ist der Magistrat der Stadt Frankenberg, der sich dazu in der Regel der Verwaltungsaußenstelle, dem Ortsvorsteher oder dem Pächter bedient.
- 2) Die Gemeinschaftseinrichtungen werden nur auf Antrag vermietet. Der Antrag ist wie folgt zu stellen:

- a. im Gemeinschaftshaus Geismar bei dem Pächter
 - b. in den übrigen Stadtteilen bei der zuständigen Verwaltungsstelle. Besteht eine solche Verwaltungsstelle nicht, ist der Antrag bei dem Ortsvorsteher zu stellen.
- 3) Der Nutzungsvertrag (lt. Anlage) ist vor der Benutzung abzuschließen. Nutzungsverträge für das Gemeinschaftshaus Geismar werden durch den Pächter erstellt und dem Ortsvorsteher in Durschrift zur Kenntnis gegeben.
 - 4) Die Gemeinschaftshäuser werden nach der Reihenfolge des Antragseinganges überlassen. Familienfeiern werden gegenüber dem laufenden Übungsbetrieb bevorzugt berücksichtigt. In Zweifelsfällen entscheidet der Magistrat.
 - 5) Das Hausrecht über die Gemeinschaftshäuser übt der Magistrat der Stadt Frankenberg aus, der dieses Recht delegieren kann.
 - 6) Die Zulassung von Veranstaltungen kann in begründeten Fällen vom Magistrat versagt werden.
 - 7) Die Zulassung zur Benutzung entbindet den Veranstalter nicht von der Verpflichtung zur Einholung notwendiger Erlaubnisse (z. B. Gestattungen nach dem Gaststättengesetz, Tanzerlaubnis, Sperrstundenverlängerung, GEMA), die bei den zuständigen Dienststellen oder Organisationen rechtzeitig zu beantragen sind.
 - 8) Nach Abschluss des Überlassungsvertrages kann der Rücktritt durch den Mieter nur erfolgen, wenn dies unverzüglich, spätestens aber 7 Tage vor der Veranstaltung, dem zuständigen Verwaltungsaußenstellenleiter mitgeteilt wird. Sind der Stadt Frankenberg durch den Rücktritt Einnahmeausfälle wegen anderweitiger Nutzungsmöglichkeit entstanden, so haftet der Mieter für diesen Schaden, höchstens aber bis zu Höhe des für ihn maßgeblichen Nutzungsentgeltes.

§ 4 Benutzungsbestimmungen

- 1) Die Benutzer der Gemeinschaftseinrichtungen sind verpflichtet, die jeweilige Hausordnung einzuhalten und den Weisungen der Beauftragten der Stadt Frankenberg Folge zu leisten.
- 2) Die Gemeinschaftseinrichtungen sind schonend zu behandeln. Bei sportlichen Veranstaltungen sind Sportschuhe mit heller Sohle zu benutzen.
- 3) Die Gemeinschaftshäuser sind mit den zum Betrieb erforderlichen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen ausgestattet. In einem Inventarverzeichnis, welches in der Küche der jeweiligen Gemeinschaftseinrichtung aushängt, sind diese im Einzelnen aufgeführt.
- 4) Tische und Stühle sind von den Benutzern selbst aufzustellen. Dies sollte so erfolgen, dass vorhergehende bzw. nachfolgende Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden.

- 5) Innerhalb des Benutzungszeitraumes sind die benutzten Gebrauchsgegenstände und -geräte einwandfrei zu säubern und auf ihre zuvor gereinigten (geputzten) Plätze zurückzustellen. Hierzu gehören Tische, Stühle, Bilder und sonstige bewegliche Gegenstände. Die Räumlichkeiten einschließlich Zugang, Treppen, Flure und Toiletten (Haubern ohne Treppe und Zugang und Toiletten im Untergeschoss, Röddenau ohne Zugang, Treppen und Toiletten und Geismar ohne Toiletten) sind einwandfrei mit den vorhandenen Reinigungsmitteln zu säubern (feucht aufzuwischen). Eine Reinigungsgebühr nach Aufwand wird erhoben, wenn die Räumlichkeiten nicht ordnungsgemäß gesäubert wurden. Außerordentliche Verschmutzungen, Verunreinigungen oder Beschädigungen werden generell auf Kosten des Benutzers beseitigt bzw. behoben.
- 6) Die Bewirtschaftung des Gemeinschaftshauses in Geismar obliegt allein dem Pächter.
- 7) Das Rauchen ist in den Gemeinschaftshäusern der Stadt Frankenberg gemäß den Bestimmungen des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes (HessNRSG) verboten.
- 8) Die Ausleihe von Inventar (Tische, Stühle, Geschirr) aus den Gemeinschaftshäusern ist nicht möglich.
- 9) Um eine Lärmbelästigung für die Anwohner zu vermeiden, ist auf eine angemessene Lautstärke besonders bei Veranstaltungen im Außenbereich zu achten.

§ 5 Haftung

- 1) Der Benutzer haftet für alle der Stadt Frankenberg aus der Benutzung entstehenden Schäden an den Baulichkeiten, Geräten, am Inventar und sonstigen Einrichtungen. Dies gilt auch für Schäden, die von Personen verursacht werden, welche die Veranstaltung berechtigt oder auch unberechtigt besuchen.
- 2) Die Stadt Frankenberg haftet für Unfälle, Schäden und Verluste nur, wenn die Geschädigten nachweisen, dass die Stadt Frankenberg aus grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz ein Verschulden trifft.
- 3) Für sämtliche von den Benutzern eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt Frankenberg keine Haftung. Mitgebrachte Gegenstände sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung durch die Benutzer zu entfernen.
- 4) Die Stadt Frankenberg ist von jeglichen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus der Nichtbeachtung dieser Satzung entstehen.
- 5) Die Benutzer haben auf Verlangen eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen, wodurch die geforderten Freistellungsansprüche abgedeckt werden können.
- 6) Etwaige Schäden und Entwendungen sind unverzüglich dem zuständigen Verwaltungsaußenstellenleiter zu melden.

§ 6 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

- 1) Zum Ausgestalten und Ausschmücken der Räume, Fluren und Treppen dürfen nur schwer entflammbare Stoffe verwendet werden.
Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,50 m vom Fußboden entfernt sein. Ausschmückungen aus natürlichem Laub- und Nadelholz dürfen sich nur, solange sie frisch sind, in den Räumen befinden.
- 2) Die Aus- und Notausgänge sowie die Fluchtwege dürfen nicht durch Bestuhlung, Dekoration oder sonstige Gegenstände verstellt werden.
- 3) Scheinwerfer müssen von brennbaren Stoffen so weit entfernt sein, dass diese nicht entzündet werden können.
- 4) Eine Übernachtung in den Räumen der Gemeinschaftshäuser der Stadt Frankenberg ist aus versicherungstechnischen Gründen nicht möglich.

§ 7 Benutzungsgebühren

- 1) Für die Anmietung und Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser werden Gebühren und Entgelte erhoben. Für die Benutzung der Einrichtungen sind pro Tag folgende Gebühren zu entrichten:

DGH, Raum	Preis in Euro ab 5 Stunden	Preis in Euro unter 5 Stunden
Friedrichshausen		
Saal Erdgeschoss	40,00 €	20,00 €
kleiner Saal Obergeschoss	40,00 €	20,00 €
Beide Säle Obergeschoss	80,00 €	40,50 €
Geismar		
Großer Saal	85,00 €	42,50 €
Kleiner Saal	65,00 €	32,50 €
Beide Säle	135,00 €	67,50 €
Haubern		
Saal I Erdgeschoss	70,00 €	35,00 €
Saal II Erdgeschoss	80,00 €	40,00 €
Beide Säle	145,00 €	72,50 €
Vereinsraum I Untergeschoss	40,00 €	20,00 €
Vereinsraum II Untergeschoss	20,00 €	10,00 €
Hommershausen		
Großer Saal	45,00 €	22,50 €
Kleiner Saal	35,00 €	17,50 €
Beide Säle	70,00 €	35,00 €
Rengershausen		
Saal 1	65,00 €	32,50 €
Saal 2	65,00 €	32,50 €

Beide Säle	105,00 €	52,50 €
Vereinsraum	30,00 €	15,00 €
Rodenbach		
Erdgeschoss	60,00 €	30,00 €
Untergeschoss	20,00 €	10,00 €
Röddenau		
EG großer Saal	105,00 €	52,50 €
EG kleiner Saal	35,00 €	17,50 €
EG beide Säle	130,00 €	65,00 €
UG großer Saal	45,00 €	22,50 €
Schreufa		
Saal I	65,00 €	32,50 €
Saal II	85,00 €	42,50 €
Beide Säle	140,00 €	70,00 €
Tischtennisraum	30,00 €	15,00 €
Leseraum	30,00 €	15,00 €
Beide Räume	40,00 €	20,00 €
Viermünden		
Saal UG	65,00 €	32,50 €
Saal EG	130,00 €	65,00 €
Wangershausen		
Saal klein	40,00 €	20,00 €
Saal groß	50,00 €	25,00 €
Beide Säle	85,00 €	42,50 €
Willersdorf		
Großer Saal	70,00 €	35,00 €
Kleiner Saal	45,00 €	22,50 €
Beide Säle	105,00 €	52,50 €

- a. Die vorgenannten Gebühren gelten für die Einwohner der Stadt Frankenberg.
- b. Auswärtige Nutzer zahlen einen Aufschlag von 50 % der maßgeblichen Grundgebühr.
- c. Die Vorbereitungs- und Reinigungszeit gehört zur Benutzungszeit.
- d. Erforderlichenfalls können die Küche und Vorratsräume jedoch bereits früher in Anspruch genommen werden, so weit diese früher verfügbar sind. Die Gebührensätze gelten auch für vom Kalendertag abweichende Benutzungszeiten bis zu 24 Stunden.
- e. Bei Überschreitung der Benutzungszeit von 24 Stunden wird ein Zuschlag von 10 % je volle Stunde erhoben.

- f. Wird von den Benutzern des Gemeinschaftshauses Geismar mit dem Pächter eine Bewirtung vereinbart, so sind keine Benutzungsgebühren an die Stadt Frankenberg zu zahlen.
- 2) Für die Benutzung der Einrichtungen werden folgende Zuschläge erhoben:
 - a. bei Benutzung der KÜcheneinrichtung incl. Geschirr und KÜhleinrichtung 20 % der maßgeblichen Grundgebühren
(keine Gebührenbefreiung für Veranstaltungen nach § 9)
 - b. bei Benutzung der KÜhleinrichtung ohne KÜchennutzung 10,00 €
 - c. Nebenkostenpauschale (für Strom, Wasser, Kanal, Heizung und Müll) in Höhe von 25 % der maßgeblichen Grundgebühr.
 - 3) Für ausschließliche Nutzung der sanitären Anlagen im Zusammenhang mit Veranstaltungen im Außenbereich ist eine Pauschale von 20,00 € zu entrichten.
 - 4) Für ausschließliche Nutzung der Küche / KÜhleinrichtung im Zusammenhang mit Veranstaltungen im Außenbereich ist eine Pauschale von 20,00 € zu entrichten.
 - 5) Die sich nach dieser Satzung ergebenden Gebühren und Entgelte sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung per Kurzrechnung an die Stadtkasse Frankenberg zu zahlen.

§ 8 Kautiön

Die Überlassung eines Gemeinschaftshauses kann, unter Berücksichtigung des zu erwartenden Risikos, von der Hinterlegung einer angemessenen Kautiön abhängig gemacht werden. Die Höhe der Kautiön beträgt mindestens 100,00 €. Sie kann jedoch – je nach Art und Umfang der Veranstaltung – bis zu 5.000 € betragen. Die Erhebung einer Kautiön und dessen Höhe liegt im Ermessen des Magistrats. Die Abwicklung erfolgt durch die Stadtverwaltung.

§ 9 Gebührensbefreiung

- 1) Keine Benutzungsgebühren und Entgelte werden, mit Ausnahme des § 7 (2) a und c, erhoben für
 - a. Veranstaltungen, Sitzungen und Versammlungen der Stadtverordnetenversammlung Frankenberg einschließlich Ausschüsse und Fraktionen, des Magistrats einschl. Kommissionen und des Personalrats sowie der Ortsbeiräte
 - b. Veranstaltungen von politischen Parteien und Wählergruppen, soweit diese einen Ortsverband in Frankenberg haben, sowie unabhängige Wahlkandidaten, die für ein Wahlamt kandidieren, sofern diese zugelassen sind, vor jeder Wahl für eine Wahlveranstaltung je Gemeinschaftshaus
 - c. Benutzung des großen Raumes im Untergeschoss des Gemeinschaftshauses Röddenau durch die Feuerwehren der Stadt Frankenberg

- d. Veranstaltungen der Seniorenarbeit sowie der Kinder- und Jugendpflege
- e. Gottesdienste in den Gemeinschaftshäusern Friedrichshausen und Rodenbach und der Frei Evangelischen Baptisten Gemeinde in Viermünden
- f. den laufenden Übungsbetrieb der örtlichen Gruppen und Vereine, sowie für eine Jahreshauptversammlung, so weit sie im Rahmen einer Jahresübersicht vom Magistrat genehmigt wurde.

§ 10 Härtefallregelung

- 1) Der Magistrat der Stadt Frankenberg ist ferner ermächtigt, in Abweichung von dieser Benutzungs- und Gebührenordnung einzelvertragliche Regelungen aus besonderen Gründen zu treffen, um die gemeindlichen Einrichtungen wirtschaftlich zu nutzen.
- 2) In begründeten Einzelfällen kann der Bürgermeister, auf schriftlichen Antrag, eine Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung aussprechen. Eine Befreiung soll nur im Ausnahmefall erfolgen. Ein solcher liegt vor, wenn der gesamte Erlös der Veranstaltung lokalen wohltätigen Zwecken dient.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 06. Mai 2005 außer Kraft.

Frankenberg (Eder), 20.12.2013

Der Magistrat
der Stadt Frankenberg

Heß
Bürgermeister